

GRC) in der praktischen Anwendung. Fraglich sei, wie die Vielzahl von Richtlinien, Gesetzen und unternehmensinternen Verpflichtungen, zugleich ein Grund für den Aufbau eines IT-GRC-Managements, auch adäquat umgesetzt werden könnten. Typische Probleme seien zum einen verschiedene Stakeholder-Interessen, unvollständige, branchenabhängige und systemabhängig komplexe sowie schwankende Informationen und die rechtlich umfangreichen Anforderungen bei Durchführung. Zum anderen sei die Güte des IT-GRC-Managements davon abhängig, ob IT-Risk-Assessment umfassend und inklusive der Überprüfung des Outsourcing-Bereichs durchgeführt wurde.

Beim traditionellen festlichen Dinner verlieh *Alfred Büllersbach*, Vorsitzender des Stiftungsrates der DSRI, den mit 2.000 € dotierten DSRI-Wissenschaftspreis an *Dr. Jan D. Roggenkamp* für seine als herausragend gewürdigte Dissertation. Ferner wurde *Felix Zimmer-*

*mann* für seine außergewöhnlich gute Masterarbeit mit dem DSRI-Absolventenpreis gewürdigt, wofür er 500 € erhielt.

Den zweiten Tagungstag eröffneten die Preisträger des Vorabends mit den Berichten aus den jeweiligen Workshops. Sodann stellte *Prof. Dr. Rupert Vogel*, Geschäftsführer der DGRI, die neugegründete „Xing-Gruppe“ der DGRI vor. Diese steht der Öffentlichkeit offen und soll insbesondere zur Information über anstehende Veranstaltungen dienen.

*Dr. Robert Briner*, CMS von Erlach Henrici, Zürich, begann nun mit der Moderation des Themenblocks „Soziale Netzwerke“. Der Syndikus der VZ-Netze *Dr. Maximilian Schenk* berichtete über die Geschäftsmodelle von Sozialen Netzwerken und ging hierbei insbesondere auf Lösungsmodelle zu den datenschutzrechtlichen und allgemeinen Problemen bei der Wahrung von Persönlichkeitsrechten ein. Dies vertiefte *Dr. Hajo Rauschhofer*, Rauschhofer

Rechtsanwälte, Wiesbaden) mit einer Rechtsprechungsübersicht zum Persönlichkeitsrecht und Sozialen Netzen. Insbesondere ging er darauf ein, welche Grundsätze auf die Angebote im Web 2.0 anzuwenden sein dürften, ohne, dass es hierzu bereits gefestigte Rechtsprechung gebe.

*Prof. Dr. Reto Hilty* vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Steuer- und Wettbewerbsrecht in München proklamierte zehn Thesen zum Urheberrecht. Begonnen mit dem enormen Anstieg an urheberrechtlich geschütztem Material durch die einfachere Verbreitungsmöglichkeit im Internet beleuchtete *Hilty* den Stand des Urheberrechts *de lege lata* und zeichnete das Bild einer neuen, möglichen Ausgestaltung des Urheberrechts, das viele Ansätze zu weitergehenden Gedanken bot.

*Philipp Fischer/Sven Asmussen*,  
Stipendiaten der DGRI Jahrestagung  
2010.

## Buchbesprechungen

*Eike Ullmann (Hrsg.)*

### UWG

juris Praxiskommentar, 2. Auflage, Saarbrücken (juris GmbH) 2009, 1.410 S., 149,- €.

Der von *Eike Ullmann*, dem ehemaligen Vorsitzenden des I. Zivilsenats des BGH, herausgegebene juris Praxiskommentar zum UWG liegt seit rund einem Jahr in zweiter Auflage vor. Wie die Voraufgabe besteht das Werk aus einer Printausgabe und einem über das Internet per Webbrowser nutzbaren Online-Modul. Mit rund 1150 Seiten (ohne Inhalts- und Entscheidungsverzeichnis und abgedruckte Gesetzestexte) ist die zweite Auflage der Printausgabe deutlich umfangreicher als die Erstausgabe. Unverändert steht dem Käufer der Printausgabe das Online-Modul über einen im Buchumschlag vermerkten Freischaltcode für ein Jahr ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung.

Das Werk wird seinem Namen „Praxiskommentar“ und dem eigenen Anspruch einer praxisnahen Darstellung des Lauterkeitsrechts gerecht, denn die Autoren, vornehmlich Richter und Rechtsanwälte, konzentrieren sich auf erfreulich konsequente Weise an den Bedürfnissen der Praxis. Die Darstellung ist sprachlich ansprechend, kompakt und straff, ohne jedoch oberflächlich zu wirken. Das Werk orientiert sich vornehmlich an der aktuellen Rechtsprechung, die umfassend ausgewertet wird, wobei jedoch auch das einschlägige Schrifttum angemessen berücksichtigt wird.

Die regelmäßig zu findenden „praktischen Probleme“ und „praktischen Hinweise“ geben dem mit lauterkeitsrechtlichen Problemen konfrontierten Praktiker wertvolle Tipps und Hilfestellungen. An der ein oder anderen Stelle hätte man sich vielleicht sogar mehr davon gewünscht. So sind die Ausführungen von *Seichter* zum Unterlassungsantrag trotz einiger Beispiele und aufgezeigter Probleme doch eher knapp, obwohl *Seichter* selbst – sehr zutreffend – darauf hinweist, dass der

Unterlassungsantrag von „erheblicher praktischer Bedeutung“ ist und dessen Formulierung „zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten und dementsprechend recht oft auch nicht bewältigten Aufgaben gehört“ (§ 8 Rz. 58). Hier hätte sich der Leser noch deutlich mehr Beispiele und Formulierungshilfen gewünscht, in deren Rahmen auch gezielt auf typische Fehler bei der Antragsfassung einzugehen wäre.

Nicht nur für den gelegentlich mit wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen konfrontierten Praktiker, sondern auch für den „Lauterkeitsrechtsexperten“ dürfte es einen signifikanten Mehrwert darstellen, wenn man diesen Abschnitt des Werkes in zukünftigen Ausgaben ausbauen würde. Auch an anderen Stellen könnten die sehr gut und aktuell aufbereiteten rechtlichen Fragestellungen noch durch weitere praktische Handreichungen wie Formulierungsbeispiele oder Tipps zum Vorgehen in der Praxis, gerade auch aus anwaltlicher Sicht, ergänzt werden, denn gerade im schnelllebigen Lauterkeitsrecht werden nahezu wöchentlich neue Probleme aufgeworfen oder durch die

Rechtsprechung entschieden. Ergänzungsbedürftig erscheint hier und da auch das Stichwortverzeichnis, da einige rechtliche Problemstellungen, die im Kommentarteil des der Printausgabe zu finden sind, im Stichwortverzeichnis nicht auftauchen. Das „Einschieben in eine fremde Serie“ sei hier stellvertretend genannt, das von *Ullmann* in § 4 Nr. 9 Rz. 34 explizit kommentiert wird, im Stichwortverzeichnis aber keine Erwähnung findet.

Damit das Werk dennoch ein griffiger einbändiger Handkommentar bleibt, könnte man aus Sicht des Autors dafür wohl am ehesten auf den Abdruck der relevanten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (200S.) verzichten.

Ein großes Plus des Werkes ist natürlich die Online-Ausgabe. Hier werden dem Nutzer die Inhalte des Printwerkes in ansprechend aufbereiteter Weise als Hypertext-Dokument zur Verfügung gestellt. Dabei werden nicht nur die im Text genannten Rechtsvorschriften und viele referenzierte Gerichtsentscheidungen verlinkt, der Nutzer hat auch Zugriff auf die Kommentierungen der Entscheidungen im juris Praxisreport. Die Aktualisierung des Online-Werkes erfolgt in regelmäßigen Abständen, durchschnittlich ein bis zwei Mal im Monat, was in einem Update-Stand dokumentiert wird. Als besonders nutzerfreundlich fällt dabei ins Auge, dass Aktualisierungen ggü. der aktuellen Printausgabe in der fortlaufenden Kommentierung des Online-Moduls kenntlich gemacht werden und angegeben wird, wann die Aktualisierung in das Online-Werk eingestellt worden ist. So kann der Nutzer schnell erkennen, wie aktuell gerade die Kommentierung der ihn interessierenden konkreten Vorschrift ist.

Alles in allem wird man die zweite Auflage des juris Praxiskommentars zum UWG sicherlich als gelungenes Werk bezeichnen können, die dem Praktiker gute Hilfestellung bietet und viele wertvolle Anregungen enthält. Wenn Verlag, Herausgeber und Autoren den eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzen, wird der juris Praxiskommentar in absehbarer Zeit zu den Standardkommentaren zum Lauterkeitsrecht gehören.

RA Florian Hecht, München.

*Matthias Berberich*

### Virtuelles Eigentum

Tübingen (Mohr Siebeck) 2010, 495 S., 74,-€.

Diese umfassende dogmatische Arbeit, die 2009 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen wurde, befasst sich mit der Rechtsnatur virtueller Gegenstände, also von Nutzern generierten Gegenständen innerhalb virtueller Welten. Nach einer Darstellung der technischen Grundlagen virtueller Welten stellt *Berberich* eingangs die Rechtsfigur des Virtual Property im vornehmlich US-amerikanischen Common Law dar. Schwerpunkt der Arbeit ist die Analyse zur Konstruktion eines originären virtuellen Eigentums im deutschen Recht. Ergänzend behandelt *Berberich* in eigenen Kapiteln kollisionsrechtliche und urheberrechtliche Fragestellungen und erörtert einige ausgewählte Thematiken im Zusammenhang mit Nutzungsverträgen.

*Berberich* geht zunächst auf eine allgemeine Qualifikation virtueller Güter als Immaterialgüter ein. Er kommt hier zu dem Ergebnis, dass virtuelles Eigentum gedanklich von den an einem virtuellen Gegenstand bestehenden Immaterialgüterrechten und insbesondere etwaigen urheberrechtlichen Nutzungsrechten zu unterscheiden ist. Die strikte Trennung zwischen urheberrechtlichem Werk und körperlichem Werkstück sei nicht allein deswegen aufgehoben, weil das Werkstück nunmehr digital verkörpert ist. *Berberich* erörtert u.a., ob virtuelle Güter rein schuldvertraglich zu erfassen seien, sich also die Rechtswirkungen auf das Vertikalverhältnis zwischen Betreiber und Nutzer beschränken. Dieser Ansatz ähnelt der rechtlichen Einordnung einer Domain unter deutschem Recht, bei der es sich letztlich um einen schuldvertraglichen Anspruch ggü. der DENIC auf Konnektierung und Aufrechterhaltung der Domain handelt. Ein von *Berberich* ebenfalls diskutierter persönlichkeitsrechtlicher Ansatz konzentriert sich seiner Auffassung nach zu sehr auf schöpferische und damit urheberrechtsähnliche Kriterien.

Im Ergebnis spricht sich *Berberich* für eine originäre Erfassung virtueller Ge-

genstände über eine Rechtsfigur virtuellen Eigentums als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB aus. Einer solchen Rechtsvorbildung stehen seiner Untersuchung nach weder der Numerus Clausus der Immaterialgüterrechte noch der Aspekt der Rechtsicherheit zwingend entgegen. Die Anerkennung als sonstiges Recht sei möglich, sofern die Herrschaftsgegenstände virtuellen Eigentums ähnlich wie Sachen sozialtypisch offenkundig und die daraus abzuleitenden Rechte ihrer Natur her eigentumsähnlich sind.

In einem eigenständigen Kapitel erörtert *Berberich* kollisionsrechtliche Anknüpfungstatbestände, die von der Rechtsnatur virtueller Güter abhängen. Als praktikable Lösung schlägt er vor, an das Vertragsstatut des Nutzungsvertrages anzuknüpfen, wie dies in Art. 46 EGBGB erfolgt. *Berberich* nimmt auch eine urheberrechtliche Qualifikation virtueller Güter vor und kommt zu dem Ergebnis, dass virtuelle Güter zumeist als Werke der bildenden Kunst, ggf. auch als Werke der angewandten Kunst oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art schutzfähig sind. In Betracht kommt auch ein Schutz als Filmwerke, Laufbilder oder Multimediawerke. Das zugrunde liegende Computerprogramm kann als Sprachwerk urheberrechtlich schutzfähig sein. Betroffen sind vor allem das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und u.U. das Senderecht.

*Berberich* gebührt große Anerkennung für seine umfassende, dogmatische und teilweise rechtsvergleichende Untersuchung der Rechtsnatur virtueller Gegenstände und der Begründung eines virtuellen Eigentums hieran als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB. Er hat sich bewusst auf dieses Rechtsproblem konzentriert und alle denkbaren Ansätze – von einem rein vertragsrechtlichen über einen persönlichkeitsrechtlichen bis hin zu einem eigentumsrechtlichen – erörtert, ohne sich in den Tiefen einzelner Nutzungsbedingungen von Betreibern virtueller Welten zu verlieren.

RA und FA IT-Recht Dr. Thomas Stögmüller, LL.M. (Berkeley), München.

20

